

Lars Schulte-Bräucker
Rechtsanwalt

RA Schulte-Bräucker, Kalthofer Str. 27 58640 Iserlohn

Sozialgericht Dortmund
Ruhrallee 3
44139 Dortmund

Kalthofer Str. 27
58640 Iserlohn-Kalthof
E-Mail: schultebraeucker@aol.com
Telefon: 0 23 71 – 46 26 97
Telefax: 0 23 71 – 79 75 15

Bitte stets angeben:
Az. XXX XXX XXX XXX ./.
Jobcenter Märkischer Kreis

Iserlohn, 17.04.2013 RA SB/cs -

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

der Frau XXX XXX XXX XXX XXX XXX, XXX XXX, 586XX Iserlohn

Antragsstellerin,

Prozessbevollmächtigter: RA Schulte-Bräucker, Kalthofer Str. 27, 58640 Iserlohn,

gegen

das Jobcenter Märkischer Kreis, Rechtsbehelfsstelle, Friedrichstr. 59/61, 58636 Iserlohn,
Geschäftszeichen 425-Kundenummer 355D000000

Antragsgegner,

wegen: Höhe der Leistungen; hier vollständige Leistungen

KONTO: Märkische Bank eG (BLZ 450 600 09) Konto-Nr. 174 774 700
Steuernummer: 328/5233/1087

BÜROZEITEN: 9-12 und 15-18 Uhr
außer Mittwochnachmittag
Sprechstunden nach Vereinbarung

beantrage ich,

im Wege der einstweiligen Anordnung anzuordnen, dass der Beklagte bis auf weiteres verpflichtet wird, der Antragsstellerin Leistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen des SGB II zu bewilligen.

Weiterhin wird beantragt,

der Antragsstellerin Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Unterzeichnenden zu bewilligen.

Begründung:

Mit Bescheid vom 20. März 2013 wurden Leistungen der Klägerin auf ihren Antrag vom 25. Februar 2013 abgelehnt.

Dagegen wurde mit Datum vom heutigen Tage Widerspruch eingelegt, der Widerspruch wird als Anlage überreicht und auf den Inhalt Bezug genommen.

Der Bescheid des Beklagten in Gestalt ist rechtswidrig.

Die Antragsstellerin ist auf eine sofortige Entscheidung des Gerichts angewiesen.

Die vom Antragsgegner vertretene Rechtsauffassung ist überholt.

Seit dem 29. Januar 2013 ist die Freizügigkeitsbescheinigung ersatzlos gestrichen worden, vgl. BT-Drs. 17/10746, BGBl. 28.1.2013.

Das bedeutet, dass Unionsbürger per Pass freizügigberechtigt sind, insofern ist das Verlangen einer Freizügigkeitsbescheinigung gesetzlich überholt.

Auch sind Leistungen in ungekürzter Höhe zu bewilligen.

Alleine der Verweis auf § 7 I 2 SGB II geht fehl.

Insofern wird auf die Entscheidungen des LSG NRW vom 22. Januar 2013, Aktenzeichen L 6 AS 1033/12 B und des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 01. März 2013, Aktenzeichen L 6 AS 29/13 B verwiesen.

Der Leistungsausschluss verstößt auch gegen Art. 1 des Europäischen Fürsorgeabkommens.

Insofern wird auch auf die Entscheidung des LSG Berlin-Brandenburg vom 09. Mai 2012, Aktenzeichen L 19 AS 794/12 B verwiesen.

Als Anlage werden in Kopie der Bescheid der Beklagten sowie der Widerspruch eingereicht.

Eine Vollmacht des Unterzeichners wird ebenfalls zu den Akten eingereicht.

Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse wird nachgereicht.

Schulte-Bräucker
(Rechtsanwalt)